

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2014)

- Verträge über die Vermietung von Technik, Licht- und/oder Tonanlagen - tennagels Medientechnik GmbH, Ackerstraße 11, 40233 Düsseldorf

1) Allgemeines

- a) Die folgenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über die Vermietung von technischem Equipment und finden auch für alle künftigen Geschäfte mit tennagels Medientechnik Anwendung.
- b) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- c) Ein Mietvertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch tennagels Medientechnik zustande, spätestens aber mit der Übergabe des Miet- oder Lizenzgegenstandes an den Mieter.

2) Mietgegenstand/Mietzeit/Überlassung/Gebrauch

- a) Gegenstand des Mietvertrages sind die in dem Lizenzvertrag bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte. tennagels Medientechnik bleibt vorbehalten, die genannten Einzelgeräte durch funktionsgleiche Geräte zu ersetzen.
- b) Die Mietzeit beginnt bei Selbstabholern mit der Übergabe der Geräte, bei Versand mit Übergabe an das Transportunternehmen und endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes an tennagels Medientechnik. Wird der Mietgegenstand seitens tennagels Medientechnik oder seinen Erfüllungsgehilfen auf- und abgebaut, so beginnt die Mietzeit mit Beginn der Aufbauarbeiten und endet mit Beendigung der Abbauarbeiten.
- c) Gerät tennagels Medientechnik mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so hat der Mieter tennagels Medientechnik eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer der Vermieter die Überlassung der Mietsache nachholen kann.
- d) Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere alle Gebrauchsanweisungen und Wartungshinweise zu beachten. Der Mieter hat während der Mietzeit ausgefallene Leuchtmittel auf eigene Kosten zu ersetzen.
- e) Ist die Versendung des Mietgegenstandes vereinbart, so erfolgt diese in Standardverpackungen auf Kosten des Mieters.
- f) Geräte dürfen von Mietern nicht ohne vorherige schriftliche Absprache an Dritte weitergegeben werden.
- g) Bei Pfändung und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Geräte hat der Mieter auf das Eigentum von tennagels Medientechnik hinzuweisen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, tennagels Medientechnik unverzüglich über die Pfändung oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Geräte zu informieren. Bei Pfändungen hat er tennagels Medientechnik unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden und dabei zu versichern, dass der gepfändete Gegenstand mit dem von bei tennagels Medientechnik angemieteten Gerät identisch ist. Etwa anfallende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Mieters.
- h) Bei Zahlungsverzug des Mieters, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- sowie gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters ist tennagels Medientechnik berechtigt, die sofortige Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen. In diesem Fall ist tennagels Medientechnik darüber hinaus berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des Mieters gegen Dritte zu verlangen.

3) Mietzins

- a) Die Angebote von tennagels Medientechnik sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- b) Nicht in dem angegebenen Mietzins enthalten sind evtl. Personalkosten (sofern nicht extra benannt), Kosten für Arbeitsgeräte (Steiger, Scherenlifte etc.) deren Anlieferung bzw. Abtransport, km-Pauschalen, Spesen, Porto, Versicherungen und Verpackung.
- c) Sind Personalkosten extra ausgewiesen, gelten diese ohne An- u. Abreise, ohne Hotelkosten und ohne Verpflegung.
- d) Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden, wenn nicht im Angebot ausgewiesen, nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas erfolgen in der Economy-Class, Interkontinental-Flüge in der Business-Class. Bahnreisen erfolgen in der 1. Klasse. Fahrten werden mit dem PKW mit 0,50 €/km, mit dem Kleintransporter bis 3,5 t mit 0,70 €/km und mit einem LKW bis 7,5 t mit 1,40 €/km berechnet.
- e) tennagels Medientechnik obliegt die Erhöhung des vertraglich vereinbarten Mietzins, sofern ab dem Vertragsabschluss bis zur Lieferung bzw. Abholung der Waren 4 Monate vergangen sind.

4) Haftung/Gewährleistung

- a) Der Mieter haftet für jeden Verlust, Schaden und Verschlechterung des Mietgegenstandes. Der Mieter verpflichtet sich, für die Zeit der vertraglichen Inanspruchnahme der Leistung einschließlich einer verlängerten Inanspruchnahme eine Sachversicherung abzuschließen, welche den Mietgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Schäden durch Vandalismus, Untergang abdeckt. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Mieters.
- b) Den Mieter trifft die ausschließliche Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand.
- c) Selbstabholer haften für den Zustand des Mietgegenstandes von dem Zeitpunkt der Übergabe an.
- d) Bei Lieferungsvereinbarung haftet der Mieter für den Zustand des Mietgegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe an das Transportunternehmen, es sei denn, der Mieter hat bei Vertragsabschluss dem Abschluss einer

Transportschadensversicherung zu seinen Lasten zugestimmt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Mieter unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen. Während der gesamten Mietdauer hat der Mieter auf seine Kosten die Mietgegenstände gegen Diebstahl und Schäden zu versichern. tennagels Medientechnik behält sich vor, einen Nachweis darüber zu verlangen.

- e) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben sowie von Übermittlungsfehlern bei Abruf haftet der Mieter.
 - f) Bei Auf- und Abbau durch tennagels Medientechnik oder seine Erfüllungsgehilfen haftet der Mieter für den Zustand des Mietgegenstandes von dem Zeitpunkt des Aufbaubeginns bis zur Beendigung des Abbaus. Die Funktionsübergabe der Mietsache erfolgt durch eine gemeinsame Begehung (Vermieter – Mieter) und Unterzeichnung eines von tennagels Medientechnik erstellten Übernahmeprotokolls.
 - g) tennagels Medientechnik haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. tennagels Medientechnik haftet für Ansprüche bei Fehlen vertraglich garantierter Eigenschaften und bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Erfolgt die Verletzung einer Kardinalspflicht - auch durch seine Erfüllungsgehilfen - nicht fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von tennagels Medientechnik der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.
 - h) tennagels Medientechnik haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.
 - i) Krieg, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen- auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei den Lieferanten, befreien tennagels Medientechnik für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung aus dem Mietvertrag. Solche Ereignisse berechtigen tennagels Medientechnik, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadenersatz daraus ableiten kann.
 - j) Mietausfallzeiten, die der Mieter zu verantworten hat, sind von ihm im Ausmaß der tatsächlichen Mietkosten zu begleichen. Weitere Forderungen (Beschaffung von Ersatzmaterial) zur Erfüllung von Folgemietverträgen sind hier noch nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
 - k) Ist der Mietgegenstand zur Zeit der Überlassung erkennbar mit einem Mangel behaftet, so hat der Mieter tennagels Medientechnik diesen Fehler unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel hat der Mieter noch während der Mietzeit anzuzeigen. Unterlässt der Mieter eine unverzügliche Mängelanzeige, so kann er deswegen weder die Gegenleistung mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche am Mietgegenstand und/oder Eigentum und Vermögen Dritter dadurch entstehen, dass eine Mängelanzeige schuldhaft nicht oder verspätet übermittelt worden ist.
 - l) Wird der Nachweis eines Mangels erbracht, stehen die Behebung des Mangels vor Ort und die Ersatzlieferung zur Wahl von tennagels Medientechnik. Führt der Mangel zur Aufhebung der Funktionsfähigkeit des Gerätes, ist für diese Zeit keine Miete zu zahlen, im Falle der Herabsetzung der Funktionsfähigkeit kann die Miete angemessen gemindert werden.
 - m) Im Schadensfall dürfen die Geräte weder vom Mieter noch von einem Dritten ohne Zustimmung von tennagels Medientechnik geöffnet bzw. repariert werden.
 - n) Im Falle eines Mangels kann der Mieter das Mietverhältnis erst nach einer angemessenen Zeit, die tennagels Medientechnik zur Behebung des Mangels bzw. Lieferung eines Ersatzgerätes eingeräumt wird, aus wichtigem Grund kündigen.
- ### 5) Leistungsort/Installation/Mitwirkung
- a) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an welchem die Leistung von tennagels Medientechnik vertragsgemäß zu erbringen ist, entsprechende Eignung aufweist. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des Mieters ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen und/oder vergleichbare Auflagen von Seiten Dritter auf eigene Kosten einzuholen.
 - b) Kann die Leistung von tennagels Medientechnik am gewünschten Ort nur mit zusätzlichem Aufwand, welcher nicht Gegenstand des Vertrages ist, erbracht werden, so kann tennagels Medientechnik den zusätzlichen Aufwand dokumentieren und gegenüber dem Mieter berechnen. tennagels Medientechnik wird im Vorfeld unter Hinweis auf diese Klausel den Mieter über die Mangelhaftigkeit des Leistungsortes in Kenntnis setzen und das voraussichtliche Aufwandsvolumen beziffern.